

A N T R A G

für die Ausnahmegewilligung für **handwerklich tätige UnternehmerInnen** zur **Überschreitung der maximalen Parkdauer** von in Gemeindestraßen gelegenen **Kurzparkzonen** im **Stadtgebiet von Krems an der Donau** gemäß § 45 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 zwecks handwerklicher Erledigung bei Kunden für die Dauer von **6 Monaten**.

ANTRAGSTELLER*IN: _____

BETRIEBSADRESSE: _____

TELEFON: _____

E-MAIL: _____

KFZ: _____

KFZ-KENNZEICHEN: _____

erforderliche Unterlagen:

- Zulassungsschein Original u. Kopie (Klein-LKW-Zulassung erforderlich)
- aktueller GISA-Auszug als Nachweis für handwerkliche Tätigkeiten (wird behördlicherseits organisiert)

Krems am, _____

UNTERSCHRIFT: _____

H I N W E I S E:

Gemäß § 45 Abs. 2 StVO kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn u.a. ein wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

- 1) Die Bewilligung gilt ausschließlich für Erledigungen bei Kunden. Die jeweilige Erledigung ist dem kontrollierenden Parkraumüberwachungsorgan oder der Behörde auf Anfrage nachzuweisen.
- 2) Die Bewilligung wird nur für Kraftfahrzeuge mit Klein-LKW-Zulassung erteilt. Für jedes Kraftfahrzeug ist eine gesonderte Bewilligung erforderlich.
- 3) Bei Inanspruchnahme der Bewilligung ist der gegenständliche Bewilligungsbescheid gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.
- 4) Die Bewilligung gilt nicht in Kurzparkzonen mit einer maximal zulässigen Parkdauer von weniger als 3 Stunden.
- 5) Die einmaligen Verwaltungsabgabe beträgt **EUR 38,10** und die Antragsgebühr samt Beilage (Kopie des Zulassungsscheines) **EUR 18,20**.
- 6) In einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone sind weiters pro gebührenpflichtigem Kalendertag Parkabgaben für die ersten drei Stunden des Parkvorganges gemäß der jeweils geltenden Parkabgabenordnung zu entrichten.
- 7) Zweckwidrige Verwendung führt zum Widerruf der Bewilligung.